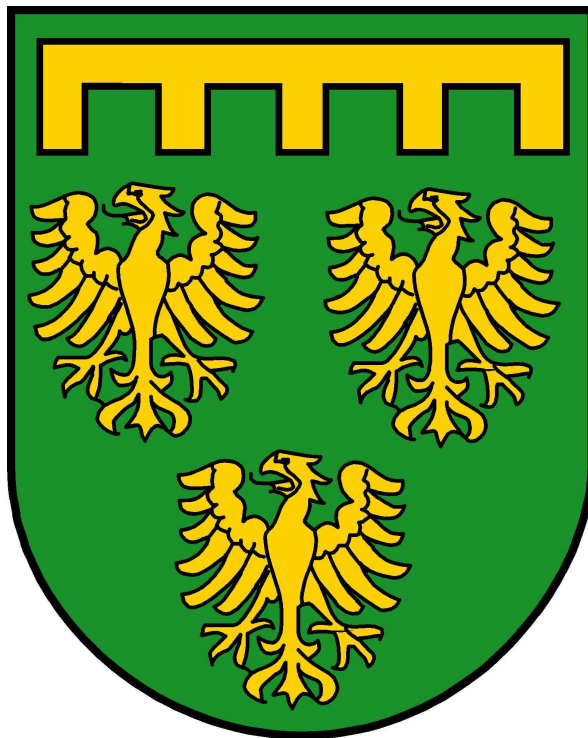


Satzung
der Gemeinde Rommerskirchen
über die Benutzung der gemeindlichen
Übergangwohnheime durch asylbegehrende
Ausländer und Aussiedler 25.04.1989
in der Fassung der 1. Änderung



vom 18. August 1994

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Inanspruchnahme der Einrichtung.....	3
§ 3 Hausordnung.....	4
§ 4 Umsetzung innerhalb der Unterkünfte	4
§ 5 Aufnahme anderer Personen	4
§ 6 Einbringung von Gegenständen.....	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit	5
§ 8 Aufbewahrung von Brennstoffen	5
§ 9 Sauberkeit.....	5
§ 10 Waschen	5
§ 11 Schlüssel	6
§ 12 Bauliche Veränderungen.....	6
§ 13 Beschädigung	6
§ 14 Aufsichtspersonen.....	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Benutzungsgebühren	7
§ 17 Ausnahmeregelung.....	7
§ 18 Inkrafttreten	7

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 18.08.1994 die folgende 1. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Übergangwohnheime durch asylbegehrende Ausländer und Aussiedler beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt Übergangwohnheime als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Übergangsheime dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern bzw. Aussiedlern.
- (3) Die Bewohner des Übergangsheimes sind Benutzer. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von ihnen zu beachten.

§ 2 Inanspruchnahme der Einrichtung

- (1) Die Benutzer können die Einrichtung nur aufgrund einer schriftlichen Einweisungsverfügung in Anspruch nehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht.
- (3) Den Benutzern wird bei Einweisung gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt:
 1. Eine Einweisungsverfügung, in der die eingewiesenen Personen und die zugewiesene Unterkunft bezeichnet sind,
 2. je eine Abschrift der Satzung und der Hausordnung,
 3. ein oder bei Bedarf mehrere Schlüssel der Unterkunft.
- (4) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche dem Bürgermeister bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Einrichtung gleich. Die Einrichtung gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Der Bürgermeister ist berechtigt, diesen Platz einem anderen Benutzer zur Verfügung zu stellen.

- (5) Will der Benutzer die Einrichtung nicht mehr in Anspruch nehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (6) Die Einrichtung kann von den Benutzern längstens bis zum Abschluß des Asylverfahrens in Anspruch genommen werden.

§ 3 Hausordnung

- (1) Der Gemeindedirektor ist berechtigt, nähere Einzelheiten über das Zusammenleben der Benutzer in einer Hausordnung zu regeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 4 Umsetzung innerhalb der Unterkünfte

- (1) Ein Umzug innerhalb des Übergangsheimes oder ein Tausch von Wohn- oder Abstellräumen ist den Benutzern ohne schriftliche Anordnung des Bürgermeisters untersagt.
- (2) Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung bei Gewährung einer Frist von 3 Tagen durch schriftliche Anordnung des Bürgermeisters in andere Unterkünfte eingewiesen werden.

§ 5 Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Benutzer sind nicht berechtigt, nicht eingewiesene Personen bei sich aufzunehmen. Dies gilt auch für Familienangehörige.
- (2) In den Unterkünften dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr keine Besucher anwesend sein. Ausnahmen gelten nur für den Notfall (Ärztebesuch, Rettungsdienst usw.).
- (3) Geburten, Sterbefälle und Änderungen des Familienstandes von Benutzern sind dem Gemeindedirektor binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Einbringung von Gegenständen

- (1) Haustiere, z.B. Hunde, Katzen, Kaninchen und Vögel, dürfen in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände nicht gehalten werden.
- (2) Das Einbringen von Waffen, z.B. von Luftgewehren, Schreckschuß- und Gaspistolen, Schlagringen und -stöcken sowie Fahrten- und feststellbare Messer in die Unterkünfte ist verboten.

- (3) Das Abstellen von Wohnwagen auf dem Gelände der Unterkünfte ist verboten. Kraftwagen, Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Roller dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden. Im übrigen dürfen keine Gegenstände in den gemeinschaftlich benutzten Räumen (Flure, Waschküchen, Toiletten usw.) aufbewahrt oder abgestellt werden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

Den Benutzern ist es untersagt, in den Unterkünften oder auf dem Gelände des Übergangsheimes gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Dieses Verbot gilt auch für nicht eingewiesene Personen.

§ 8 Aufbewahrung von Brennstoffen

Das Aufbewahren von Brennstoffen ist innerhalb der Unterkunft verboten. Brennstoffe sind an den vom Betreiber näher bezeichneten Stellen aufzubewahren.

§ 9 Sauberkeit

- (1) Die Unterkunft ist sauber und ungezieferfrei zu halten und täglich zu lüften.
- (2) Zeigt sich in der Unterkunft Ungeziefer, so haben die Benutzer dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Gemeinschaftlich benutzte Räume sind von den Benutzern abwechselnd nach näherer Bestimmung der Hausordnung oder nach Anweisung zu reinigen. Werden gemeinschaftlich benutzte Räume von einem einzelnen Benutzer beschmutzt, so ist er unbeschadet den Reinigungspflichten nach der Hausordnung zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- (4) Hausabfälle jeder Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter verbracht werden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen. Sperrige Gegenstände muß der Benutzer auf eigene Kosten abholen lassen bzw. die Sperrmüllabfuhr benutzen.

§ 10 Waschen

Soweit gemeinschaftliche Wasch- und Trockenräume vorhanden sind, dürfen nur diese zum Waschen und Wäschetrocknen benutzt werden. Die Benutzung erfolgt nach näherer Regelung der Hausordnung.

§ 11 Schlüssel

- (1) Die Benutzung von Unterkunftsschlüsseln, die dem Benutzer nicht übergeben sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Der Verlust von Unterkunftsschlüsseln ist innerhalb von 3 Werktagen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nicht eingewiesenen Personen dürfen die Schlüssel nicht überlassen werden.
- (3) Bei der Räumung der Unterkünfte sind sämtliche im Besitz des Benutzers befindlichen Schlüssel unentgeltlich der Gemeinde Rommerskirchen auszuhändigen.
- (4) Die Unterkuftsgebäude sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu verschließen. Dafür verantwortlich sind die Benutzer der Unterkünfte, die in unmittelbarer Nähe der zu verschließenden Tür liegen.

§ 12 Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen an den Unterkünften, insbesondere an den Elektro- und Wasserversorgungsleitungen sowie das Ändern der elektrischen Sicherungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister gestattet. Eine genehmigte Veränderung kann nur durch zugelassene Fachkräfte durchgeführt werden.
- (2) Außenantennen für Rundfunk und Fernsehen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters unter Beachtung der bestehenden Vorschriften durch zugelassene Fachkräfte angebracht werden.
- (3) Das Aufstellen von Gas- und Ölöfen ist untersagt.
- (4) Die Einrichtung von Verschlägen, Schuppen, Ställen, Garagen, Zelten und sonstigen Bauten und das Ausheben von Gruben auf dem Gelände der Übergangsheime ist verboten.
- (5) Das Anbringen von Reklame- und Hinweisschildern und das Aufkleben von Plakaten ist nicht gestattet.

§ 13 Beschädigung

Für alle Beschädigungen an den Unterkünften haftet der Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften; mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 14 Aufsichtspersonen

- (1) Den Anordnungen zuständiger gemeindlicher Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle in den Unterkünften oder auf dem dazugehörigen Gelände angetroffenen Personen haben sich gegenüber den Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen übernimmt für das von den Benutzern persönlich eingebrachte Gut keine Haftung.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Rommerskirchen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung gemäß § 839 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen ist von den Benutzern eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Nähere Einzelheiten, z.B. Kreis der Gebührenpflichtigen, Gebührenhöhe, Fälligkeiten, Gebührenmaßstab, regelt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung bedürfen einer vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.08.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 09. September 1994

gez.

(Wolter)
Bürgermeister